

Merkblatt freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse

Weshalb ist ein freiwilliger Einkauf durch die versicherte Person sinnvoll?

Mit Einkäufen können Sie Ihre Altersleistung verbessern. Mögliche Gründe für einen Einkauf sind:

- Schliessung von Vorsorgelücken (die durch Scheidung, Lohnerhöhung, Pensumserhöhung, höhere Einkaufsskala gegenüber bisheriger Vorsorgelösung usw. entstanden sind)
- Steuerliche Vorteile (die Einkäufe sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig)

Voraussetzungen und Vorgehen

Sind Sie vollumfänglich in Ihrer Vorsorgelösung eingekauft? In Ihrem Versichertenportal (www.mauritiuspensionskasse.ch unter «Quicklinks») oder auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises sehen Sie unter dem Abschnitt „Einkauf“ sofort, ob dies der Fall ist. Ist die mögliche Einkaufssumme grösser als 0, ist ein Einkauf möglich.

Wünschen Sie einen Einkauf? Im Versichertenportal unter «Simulationen» können Sie einfach einen Einkauf tätigen. Alternativ steht Ihnen unter www.mauritiuspensionskasse.ch/downloads ein Formular zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass das Geld entweder von Ihnen oder Ihrem Ehepartner überwiesen wird. Gelder eines Lebenspartners oder anderer Drittpersonen können aus steuerlichen Gründen nicht angenommen werden.

Als Bestätigung Ihrer Einzahlung erhalten Sie anschliessend ein Bestätigungsschreiben sowie einen neuen Vorsorgeausweis und je nach Einkauf, die Steuerbescheinigung.

Einzahlung des Vorbezugs infolge Ehescheidung

Wenn Sie bei einer Ehescheidung einen Teil Ihres Pensionskassenguthabens zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen mussten, ist zuerst die Einzahlung der sogenannten Scheidungslücke zu schliessen, bevor ein Einkauf in die Pensionskasse möglich ist. Bitte geben Sie dazu im Einkaufsprozess/auf dem Formular «Rückzahlung aus Ehescheidung» an.

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule

Bevor Sie einen Einkauf vornehmen möchten, vergewissern Sie sich, dass alle Freizügigkeitsguthaben in die Pensionskasse übertragen wurden. Freizügigkeitsguthaben, welche nicht in die Pensionskasse eingebracht worden sind, müssen vom maximal möglichen Einkaufsbetrag abgezogen werden.

Vorsorgekonti der Säule 3a (gebundene Vorsorge) für Selbständigerwerbende

Waren Sie früher selbständig und haben Sie Ihre Vorsorge Säule 3a abgewickelt? Dann müssen wir das für Ihre Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme wissen. Mit dieser Angabe prüfen wir, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die steuerlich festgesetzte Limite übersteigt oder nicht. Ein allfällig höherer Betrag wird von Ihrem möglichen Einkaufsbetrag abgezogen

Vorbezüge für Wohneigentum (WEF)

Falls Sie einen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeitsstiftung oder während der Versicherungsdauer bei der Pensionskasse getätigt haben, ist ein Einkauf nur dann möglich, wenn Sie die vorbezogenen Summen vollständig zurückbezahlt haben. Für die Rückzahlung dürfen keine Guthaben aus der Säule 3a verwendet werden. Vor einer Rückzahlung des Vorbezugs nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wenn Sie ein Jahr oder weniger vor der Pensionierung stehen, ist keine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum mehr zulässig.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Einkäufe aus privaten Mitteln können Sie bei ordentlicher, steuerrechtlicher Besteuerung in der Schweiz grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Steuerbescheinigung für Ihre Steuererklärung senden wir Ihnen jeweils direkt mit unserem Bestätigungsschreiben zu.

Befindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz nicht in der Schweiz oder erfolgt keine ordentliche Besteuerung, sind Abzugsfähigkeit und Auswirkungen von Einkäufen mit der zuständigen Steuerbehörde zu prüfen.

Die Geltendmachung von Einkäufen in steuerlicher Hinsicht liegt im Verantwortungsbereich der versicherten Person. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die

zuständige Steuerbehörde. Die Vorsorgeeinrichtung kann in diesem Fall keine Verantwortung übernehmen.

Kapitalbezug

Leistungen, welche aus Einkäufen resultieren, können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies ist eine gesetzliche Bestimmung in der beruflichen Vorsorge.

Als Kapitalbezug gelten:

- Alterskapital anstelle der Altersrente,
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF),
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder geringfügigkeit.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind während drei Jahren nach dem Einkauf keine Kapitalbezüge gestattet. Die dreijährige Sperrfrist umfasst aus steuerrechtlicher Sicht nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Wir empfehlen Ihnen, sich in nachfolgenden Fällen vor dem Einkauf mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen und die Abzugsfähigkeit schriftlich bestätigen zu lassen:

- In drei Jahren oder weniger werden Sie pensioniert und planen einen Kapitalbezug.
- Innerhalb der nächsten drei Jahre möchten Sie mit Mitteln der beruflichen Vorsorge Wohneigentum erwerben.
- Innerhalb der nächsten drei Jahre möchten Sie auswandern oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei eine Barauszahlung geltend machen.

Zeitpunkt des Einkaufs

Wir empfehlen, dass ein allfälliger Einkauf bis spätestens am 20. Dezember erledigt ist, damit die Steuerwirksamkeit für das laufende Jahr gewährleistet ist. Am Jahresende bestehen bei vielen Banken und bei der Post Engpässe. Es ist das Valutadatum des Zahlungseingangs bei uns massgebend.

Verwendung des Einkaufs

Ein Einkauf wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:

1. Rückzahlung aus Ehescheidung oder eines Vorbezugs WEF,
2. Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen,
3. Einkauf für vorzeitige Pensionierung.

Wenn Sie bereits die vollen reglementarischen Leistungen erreicht haben, ist nur ein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung möglich. Kreuzen Sie auf dem Formular «für die vorzeitige Pensionierung» an und geben Sie das gewünschte voraussichtliche Pensionierungsdatum an. Wenn Sie auf dem Einkaufsformular den Einkauf für das Konto vorzeitige Pensionierung angekreuzt haben und Sie noch nicht vollumfänglich in den reglementarischen Leistungen eingekauft sind, so wird der Einkaufsbetrag (oder ein Teil des Einkaufsbetrags) zuerst für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet.

Beim Austritt

Beim Austritt aus dem Unternehmen bzw. der Pensionskasse ist der eingekaufte Betrag Teil Ihres angesparten Altersguthabens und wird vollumfänglich mitgegeben.

Rückgewähr im Todesfall

Stirbt ein Versicherter oder Bezüger von temporären Invaliditätsleistungen, wird ein Todesfallkapital fällig, wenn für den Versicherten oder den Bezüger von Invaliditätsleistungen ein Altersguthaben angesammelt wurde und dieses nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt wird oder wenn gemäss Vorsorgeplan Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital besteht.

Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert. Sofern keine abweichenden Bestimmungen definiert wurden, gelangt das Vorsorgereglement der Pensionskasse zur Anwendung.

Die während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses mit der Pensionskasse geleisteten persönlichen freiwilligen Einkäufe werden im Todesfall zusätzlich mit den darauf erworbenen Zinsen ausbezahlt. Sie gehören nicht zum Altersguthaben, welches zur Berechnung der notwendigen Einlage für Hinterlassenenrenten benötigt wird. Nachträgliche Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge Ehescheidung oder Reduktion des Altersguthabens infolge Teilpensionierung werden inklusive Zinsen von den getätigten Einlagen in Abzug gebracht.

Nicht zu den persönlichen Einkäufen gehören Einlagen aus der Säule 3a, von Freizügigkeitsleistungen, des Arbeitgebers oder von freien Mitteln.

Sie können weitere Details zum Todesfallkapital im Merkblatt zur „Begünstigungsänderung auf Todesfallkapitalien“ oder im Vorsorgereglement nachlesen. Sie finden dieses auf unserer Internetseite www.maurituspensionskasse.ch.

HINWEIS: Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgebend.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Geschäftsstelle der Mauritius Pensionskasse

Dornacherstrasse 230, 4018 Basel

Telefon: 061 564 56 64

Mail: info@mauritiuspensionskasse.ch

Web: www.mauritiuspensionskasse.ch